

1828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag des Finanzausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union, über die Errichtung eines Außenwirtschaftspolitischen Beirates, über die Änderung des Handelskammergesetzes (11. Handelskammergesetznovelle), des Arbeiterkammergesetzes und des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage 1715 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 — UStG 1994) hat der Finanzausschuß über Antrag der Abgeordneten Herbert Schmidtmeier und Dkfm. Dr. Günter Stummvoll mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der ein Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union, über die Errichtung eines Außenwirtschaftspolitischen Beirates, über die Änderung des Handelskammergesetzes (11. Handelskammergesetznovelle), des Arbeiterkammergesetzes und des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984 zum Inhalt hat.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

„Zu Art. I:

Art. I behandelt die Interessenvertretung durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder bei der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen gehört zu den traditionellen Aufgaben dieser beiden Institutionen. Diese Möglichkeit soll auch im Rahmen der sich als Rechtsgemeinschaft konkretisierenden Europäischen Union im Wege der zuständigen österreichischen Stellen gewahrt bleiben.

Zu Art. II:

Mit Art. II wird ein Außenwirtschaftspolitischer Beirat errichtet. Damit soll ein dem Gewicht dieser Materie entsprechendes Beratungsorgan des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten geschaffen werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß der Informationsfluß zwischen den berührten Ressorts und Interessenvertretungen nach dem Wegfall der im Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz verankerten Berichtspflicht der Wirtschaftskammer Österreich über ihre im Sinne des Gesetzes ausgeübte Tätigkeit gewahrt bleibt.

§ 1 regelt die Einrichtung des Beirates beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Mitglieder des Beirates sind die von Angelegenheiten der Außenwirtschaft unmittelbar berührten Ressorts sowie die Interessenvertretungen. Die Instrumente, mit deren Hilfe der Beirat den Bundesminister konkret berät, sind beispielsweise aufgezählt. In die Arbeiten des Beirates fließen auch die Erfahrungen der in ihm vertretenen Institutionen ein, ein Informationsaustausch unter diesen ist ausdrücklich vorgesehen.

Die Bestimmung des § 2 bildet die Grundlage für den formalen Rahmen der Arbeiten des Beirates, wie eine Geschäftsordnung. § 3 bindet das Inkrafttreten des Bundesgesetzes an das Auslaufen des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes.

Zu Art. III Z 1 (§ 6 Abs. 3 HKG):

Zu den wesentlichen Aufgaben der Bundes- und Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft gehört ihre Beteiligung am Rechtssetzungsprozeß. Diese Aufgabe soll auch im Rahmen der Europäischen Union im Wege der zuständigen österreichischen Stellen wahrgenommen werden können.

Zu Art. III Z 2 (§ 57 HKG):

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union ist das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz nicht mehr anwendbar. Um für eine entsprechende Ersatzfinanzierung für die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich zu sorgen, werden die Kammerumlagen angepaßt und die Höchsthebesätze so bestimmt, daß durch die Neuordnung die Wirtschaft um insgesamt rund 800 Millionen Schilling Umlagenaufkommen entlastet wird. Da die Inzidenz des bisherigen Außenhandelsförderungsbeitrages besser durch eine Umlage auf die Vorbezüge nachgebildet wird, wird eine Bemessungsgrundlage auf die Vorsteuern (einschließlich Einfuhrumsatzsteuern und Erwerbsteuer) geschaffen. Um die Kammermitglieder von Verwaltungsarbeit zu entlasten, wird aus diesem Anlaß unter Wahrung der Umsatzbezogenheit die derzeitige Umlage auf den steuerbaren Umsatz technisch ebenfalls auf diese Bemessungsgrundlage umgestellt, so daß nach wie vor zwei Kammerumlagen erhoben werden, die in ihrer kombinierten Wirkung die wesentlichen Komponenten des Umsatzes erfassen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 stellen sicher, daß Banken und Versicherungen in einer der neuen Umlagenbasis wirtschaftlich vergleichbaren Höhe zur Umlagenleistung herangezogen werden. Auch die neue Umlage führt nur dann zu Umlagenleistungen, wenn mehr als zwei Millionen Schilling Jahresumsatz getätigt werden (Freigrenze).

In Abs. 6 wird die vertikale Verteilung zwischen Bundeskammer und Landeskammer neu geregelt, da das höhere Aufkommen aus der Umlage gemäß Abs. 1 und 2 zum Teil den Außenhandelsförderungsbeitrag ersetzt.

In Abs. 7 und 8 werden die Sonderbestimmungen für die Jahre 1984 bis 1986 eliminiert. Abs. 8 bestimmt für die Kammerumlage 2 (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) einen weiteren Höchstbetrag von 0,15 vH als zweite Komponente der Ersatzfinanzierung des Außenhandelsförderungsbeitrages.

Zu Art. III Z 3 (§ 67 HKG):

Neben vielen anderen Änderungen auf dem Gebiet der Statistik bringt schon der EWR ab 1995/1996 eine vollständige Umstellung der Wirtschaftsstatistik. Von der europaweiten Harmonisierung sind Erhebungsmassen, statistische Einheiten, Klassifikationen, Merkmalskataloge, Definitionen, usw. betroffen. Abgrenzungskriterium für die Einbeziehung eines Betriebs in eine Erhebung

wird nicht mehr die Sektions- bzw. Fachverbandszugehörigkeit sein, sondern von der Kommission vorgegebene Kriterien.

Nach Mitteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wird nach der Umstellung bei der derzeitigen Gesetzeslage eine Weitergabe der Einzeldaten nicht mehr möglich sein. Die weitere Erfassung jener Industriebetriebe, die nach EU-Normen nicht zum Sachgüterbereich zählen, ist ebenfalls nicht gesichert.

Die Statistikbestimmungen sind somit notwendig, um für die Fachverbände der Sektion Industrie den Informationszugang weiter zu sichern. Ohne diese Regelung wären die Fachverbände auf eigene Erhebungen bei ihren Mitgliedern angewiesen. Solche Parallelerhebungen wären mit außerordentlich hohen Kosten für die Wirtschaftskammern verbunden und würden eine unzumutbare Doppelbelastung der Betriebe darstellen.

Ferner stellt der Aufbau einer zentralen Firmendatenbank ein wichtiges Reformvorhaben dar. Mit einem solchen Register soll es ua. möglich werden, das Serviceangebot wesentlich gezielter einzusetzen, Zielgruppen direkt anzusprechen und durch die Vermeidung von Mehrfachadressierungen Ärger und Kosten zu sparen.

Ein sinnvoller und kostenbewußter Aufbau einer zentralen Firmendatenbank in der Wirtschaftskammer ist nur in enger Kooperation mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt möglich. Auch die Übermittlung der Informationen aus dem Unternehmensregister des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wird derzeit mit Hinweis auf fehlende legistische Grundlagen abgelehnt.

Zu Art. IV:

Zu den wesentlichen Aufgaben der Arbeiterkammern als gesetzliche Interessenvertretungen gehört die Mitgestaltung im Gesetzgebungsprozeß. Diese Aufgabe soll auch im Rechtssetzungsprozeß im Rahmen der Europäischen Union gewahrt bleiben. Die notwendige Einbindung der Arbeiterkammern bzw. der Bundesarbeitskammer hat durch die jeweils zuständigen österreichischen Stellen zu erfolgen.

Zu Art. V:

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß die Erhebung der Außenhandelsförderungsbeiträge zeitgleich mit den Änderungen bei den Umlagen der Wirtschaftskammern endet. Im Interesse einer klaren Abgrenzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von der bisherigen Beitragsfinan-

1828 der Beilagen

3

zierung sollen nach Setzung einer Fallfrist nachträgliche Erhebungen oder Vergütungen bzw. Erstattungen nicht mehr möglich sein.“

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Herbert Schmidtmeier, Franz Mrkvicka und Dipl.-Ing. Richard Kaiser sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand Lacina.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 07 06

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny

Obmann

/

Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union, über die Errichtung eines Außenwirtschaftspolitischen Beirates, über die Änderung des Handelskammergesetzes (11. Handelskammergesetznovelle), des Arbeiterkammergesetzes und des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes 1984

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union

§ 1. Der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind unverzüglich über alle Vorhaben betreffend die Rechtssetzung im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen von Richtlinien, Verordnungen oder Empfehlungen der Europäischen Union binnen angemessener Frist zu geben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Bundesgesetz über die Errichtung eines Außenwirtschaftspolitischen Beirates

§ 1. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ein Beirat für außenwirtschaftspolitische Angelegenheiten eingerichtet.

(2) Mitglieder des Beirates sind ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Oesterreichischen Nationalbank sowie je zwei Vertreter der

Wirtschaftskammer Österreichs, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Beirat dient der Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in Fragen der Außenwirtschaftspolitik, insbesondere durch die Begutachtung von Leitlinien und die Diskussion außenwirtschaftspolitischer Orientierungen. Die im Beirat vertretenen Institutionen haben den Informationsfluß über ihre Erfahrungen und Aktivitäten auf dem Sektor der Außenwirtschaftspolitik durch geeignete Maßnahmen, wie die Vorlage von Tätigkeitsberichten oder Länderberichten von Außenhandelsstellen, sicherzustellen. Darunter fallen auch Ersuchen über wirtschaftsrelevante Informationen, die im Wege der Außenhandelsstellen eingebracht werden.

§ 2. (1) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 3 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich von einem Beamten seines Ressorts vertreten lassen kann. Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, ab dem das Außenhandelsförderungsbeitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, in der geltenden Fassung nicht mehr anzuwenden ist.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Artikel III**Handelskammergesetz**

Das Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 958/1993 wird wie folgt geändert (11. Handelskammergesetznovelle):

1. Nach § 6 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Die Wirtschaftskammer Österreich ist unverzüglich über alle Vorhaben betreffend die Rechtssetzung im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihr insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen von Richtlinien, Verordnungen oder Empfehlungen der Europäischen Union binnen angemessener Frist zu geben.“

2. § 57 lautet:

„Kammerumlagen

§ 57. (1) Zur Bedeckung der in den genehmigten Jahresvoranschlägen vorgesehenen und durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen der Landeskammern und der Bundeskammer kann von den Kammermitgliedern eine Umlage nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme eingehoben werden; die Verhältnismäßigkeit ist auch an dem Verhältnis zwischen den Umlagebeträgen und der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreisen zu messen. Ist an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Kammermitglied, dem für die im Rahmen der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten keine Unternehmereigenschaft im Sinne der Umsatzsteuer zukommt, gemeinsam mit einer oder mehreren physischen oder juristischen Personen beteiligt, so gelten die Bemessungsgrundlagen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Bemessungsgrundlage für die Umlage; diesfalls kann die Erhebung der Umlage bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgen. Die Umlage ist zu berechnen von jenen Beträgen, die

- a) auf Grund der an das Kammermitglied für dessen Unternehmen von anderen Unternehmern erbrachten Lieferungen oder sonstigen Leistungen vom anderen Unternehmer, ausgenommen auf Grund von Geschäftsveräußerungen, als Umsatzsteuer geschuldet werden,
- b) auf Grund der Einfuhr von Gegenständen für das Unternehmen des Kammermitglieds oder auf Grund des innergemeinschaftlichen Erwerbs für das Unternehmen des Kammermitglieds vom Kammermitglied als Umsatzsteuer geschuldet werden.

Die Umlage wird vom Kammertag der Bundeskammer in einem Tausendsatz der Bemessungsgrundlagen gemäß lit. a und b festgesetzt. Der Tausendsatz darf höchstens 4,3 vT betragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Bemessungsgrundlage für einzelne Gruppen von Kammermitgliedern wie folgt bestimmt:

1. Bei Kreditinstituten im Sinne des Art. I (Bankwesengesetz) § 1 Abs. 1 Finanzmarkt-anpassungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 532, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Summe der Bruttoprovisionen und die Summe der mit einem für alle Umlagepflichtigen geltenden Faktor vervielfachten Nettozinserträge heranzuziehen, jeweils unter entsprechender Ausscheidung des Auslandsgeschäftes. Der Kammertag der Bundeskammer hat sowohl den Faktor unter Bedachtnahme auf das allgemeine durchschnittliche Verhältnis zwischen Brutto- und Nettozinserträgen, als auch Art und Umfang der Ausscheidung des Auslandsgeschäftes festzulegen.
2. Bei Versicherern, die gemäß § 38 zur Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen gehören, ist das Prämienvolumen des direkten inländischen Geschäftes, abzüglich eines Abschlages von 80 vH des Prämienvolumens aus Versicherungsgeschäften im Sinne von § 6 Abs. 1 Z 1 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Um die Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme dieser Kammermitglieder im Vergleich zu anderen Kammermitgliedern zu gewährleisten, darf der für diese Bemessungsgrundlage vom Kammertag der Bundeskammer festzulegende Tausendsatz höchstens 0,55 vT betragen.

(3) Der Kammertag der Bundeskammer kann beschließen, daß Teile der Bemessungsgrundlagen außer Betracht bleiben, soweit deren Berücksichtigung in einzelnen Berufszweigen zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Kammermitglieder führen würde. Dies gilt auch für die Zuordnung von einzelnen Gruppen von Kammermitgliedern zu einer Bemessungsgrundlagenermittlung im Sinne des Abs. 2, die an den steuerbaren Umsatz anknüpft.

(4) Ist die genaue Ermittlung der Bemessungsgrundlagen in einzelnen Berufszweigen für die Kammermitglieder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so kann der Kammertag der Bundeskammer für die Kammermitglieder in diesen Berufszweigen die Möglichkeit einer pauschalierten Ermittlung der Bemessungsgrundlagen nach den jeweiligen Erfahrungen des Wirtschaftslebens beschließen.

(5) Die Umlage gemäß Abs. 1 und 2 ist von den Abgabenbehörden des Bundes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erheben:

1. Die für die Umsatzsteuer geltenden Abgabenvorschriften sind mit Ausnahme des § 20 Abs. 1 vierter Satz und des § 21 UStG 1994 sinngemäß anzuwenden.

2. Der zu entrichtende Umlagebetrag ist kalendervierteljährlich selbst zu berechnen und spätestens am fünfzehnten Tag des nach Ende des Kalendervierteljahres zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Bei der Berechnung der Umlage für das jeweils letzte Kalendervierteljahr sind Unterschiedsbeträge, die sich zwischen den berechneten Vierteljahresbeträgen und dem Jahresbetrag der Umlage ergeben, auszugleichen. Ein gemäß § 201 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzter Umlagenbetrag hat den vorgenannten Fälligkeitstag.
3. Ist auf dem amtlichen Formular für die Umsatzsteuererklärung die Angabe des Jahresbetrages der Umlage vorgesehen, so ist dieser Jahresbetrag in der Umsatzsteuererklärung bekanntzugeben.
4. Von Kammermitgliedern, deren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994, BGBl. Nr. . . . , in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zwei Millionen Schilling nicht übersteigen, wird die Umlage nicht erhoben.
5. Über Rechtsmittel, mit denen die Umlagepflicht dem Grunde oder dem Umfang nach bestritten wird, hat der Präsident der Landeskammer zu entscheiden. Solche Rechtsmittel gelten als Berufungen nach § 57 g.

(6) Die Umlage gemäß Abs. 1 und 2 ist von den Abgabenbehörden des Bundes an die Bundeskammer zu überweisen. Sie wird im Verhältnis 12 : 13 zwischen den Landeskammern und der Bundeskammer geteilt. Die auf die Landeskammern entfallenden Anteile sind nach Maßgabe der Eingänge zu verrechnen und von der Bundeskammer an die Landeskammern zu überweisen. Die Aufteilung des Landeskammeranteiles auf die einzelnen Landeskammern erfolgt nach dem Verhältnis der Zahl der Kammermitglieder der Landeskammern; der Vorstand der Bundeskammer kann Sockelbeträge vorsehen. Vom Anteil der Bundeskammer sind 75 vH für Zwecke der Außenwirtschaftsförderung zu verwenden.

(7) Die Landeskammer kann zur Bedeckung ihrer Ausgaben festlegen, daß die Kammermitglieder eine weitere Umlage zu entrichten haben. Diese ist beim einzelnen Kammermitglied von der Summe der in seiner Unternehmung (seinen Unternehmungen) nach § 3 Abs. 2 anfallenden Arbeitslöhne zu berechnen, wobei als Bemessungsgrundlage die Beitragsgrundlage nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung, gilt (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag). Die Umlage ist in einem Hundertsatz dieser Beitragsgrundlage zu berechnen. Der Hundertsatz ist von der Landeskammer festzusetzen; er darf 0,32 vH der Beitragsgrundlage nicht übersteigen. Hat ein Kammermitglied gemeinsam mit einem oder mit mehr als einem

anderen Kammermitglied eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, so wird die weitere Umlage hinsichtlich der Arbeitslöhne, die bei der Arbeitsgemeinschaft anfallen, durch diese entrichtet. Bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein Komplementär eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gehören die diesbezüglichen, bei der Komplementärgesellschaft anfallenden Arbeitslöhne auch dann zur Beitragsgrundlage, wenn die Komplementärgesellschaft keine Berechtigung nach § 3 Abs. 2 besitzt. Die Bestimmungen der §§ 42a und 43 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung, finden auf die Umlage sinngemäß Anwendung. Über Rechtsmittel, mit denen die Umlagepflicht dem Grunde nach bestritten wird, hat die Landeskammer zu entscheiden. Solche Rechtsmittel gelten als Berufungen nach § 57g Abs. 2; § 57g Abs. 2 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Bundeskammer kann zur Bedeckung ihrer Ausgaben eine Umlage nach Abs. 7 festlegen. Abs. 7 ist mit der Maßnahme anzuwenden, daß die Umlage 0,08 vH dieser Beitragsgrundlage nicht übersteigen darf. Für die Zwecke der Außenwirtschaftsförderung können höchstens weitere 0,15 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 7 als Umlage festgelegt werden.“

3. § 67 lautet:

„§ 67. (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Bundeskammer sowie den Landeskammern, Fachverbänden und Fachgruppen, denen sie angehören, Auskünfte über ihre Unternehmungen zu erstatten, soweit diese Auskünfte für die betreffenden Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Auskünfte müssen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu erteilt werden.

(2) Angaben, die im Zuge statistischer Erhebungen dem Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, in der jeweils geltenden Fassung, von Kammermitgliedern erhoben werden, dürfen an die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft übermittelt werden, wenn dies eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der diesen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet.

(3) Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sind zur Durchführung statistischer Erhebungen und Auswertungen berechtigt. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, an statistischen Erhebungen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitzuwirken.

(4) Werden Auswertungen der nach Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelten Angaben veröffentlicht, so sind hinsichtlich der statistischen Geheimhaltung jene Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die das Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, in der jeweils geltenden Fassung, vorsieht. Angaben,

welche für statistische Zwecke erhoben werden, dürfen für andere Zwecke nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der Betroffenen verwendet werden.

(5) Die mit der Erhebung oder Auswertung von Angaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für statistische Zwecke beauftragten Personen sind zur Geheimhaltung der Einzelangaben verpflichtet.

(6) Verletzungen der Geheimhaltungspflichten gemäß Abs. 4 und 5 sind gemäß § 11 Z 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung, zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

4. Die Bestimmungen der Z 2 und 3 treten gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.

Artikel IV

Arbeiterkammergesetz

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 93 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Bundesarbeitskammer ist unverzüglich über alle Vorhaben betreffend die Rechtssetzung im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihr insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen von Richtlinien, Verordnungen oder Empfehlungen der Europäischen Union binnen angemessener Frist zu geben.“

2. Nach § 100 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) § 93 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel V

Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984

Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 14/1993 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union nicht mehr anzuwenden. Bis zu drei Monaten nach diesem Zeitpunkt können Verfahren betreffend die Einhebung oder Vergütung/Erstattung von Beiträgen noch anhängig gemacht werden.“